



# **Leitlinien zum Schutz des Kindeswohls**

Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung  
gemäß § 8a SGB VIII in Remscheid



**STADT  
REMSCHIED**

erarbeitet im Rahmen der

**Arbeitsgemeinschaft "Hilfen zur Erziehung" gem. § 78 SGB VIII  
in Kooperation mit der Jugendhilfeplanung (Marie-Therese Frommenkord)**

**Projektleitung – Sabine Poppe (Stadt Remscheid, FB 51)**

unter Mitwirkung von:

**Marianne Basset (Die Welle e.V.)**

**Sevinc Brillling (Stadt Remscheid, FB 51)**

**Karin Dasbach (Caritasverband Remscheid e.V.)**

**Petra Engels (Stadt Remscheid, FB 51)**

**Malyn Fiedler (Stadt Remscheid, FB 51)**

**Reimund Jäckel (Stadt Remscheid, FB 51)**

**Brigit Gaisendrees (Ärztl. Beratungsstelle Bergisch Land e.V.)**

**Silke Gaube (Ev. Jugendhilfe Bergisch Land gGmbH)**

**Friedhelm Haussels (Stadt Remscheid, FB 51)**

**Claudia Jung (Stadt Remscheid, FB 51)**

**Klaudia Kaiser (Diakonisches Werk des Ev. Kirchenkreises Lennep)**

**Ralf Knaack-Thomsen (Bergische Diakonie Aprath)**

**Thomas Küchler (Stadt Remscheid, FB 51)**

**Michael Schiffer (Jugendhilfe Remscheid "Die Schlawiner" gGmbH)**

**Peter Sombrowski (Bergische Diakonie Aprath)**

**Annette Stevens (DKSB Ortsverband Remscheid e.V.)**

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Einführung	3
2. Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	5
2.1 Gesetzestext § 8a SGB VIII	5
2.2 Schutzauftrag der Jugendhilfe	6
3. Kooperation durch Vereinbarungen	11
4. Dokumentation	13

### Anlagen:

ab 14

- Verfahrensbeschreibungen (bei laufender HzE; bei anderen Jugendhilfeleistungen)
- Kinderschutzbogen (Altersstufen 0–3 Jahre, 3–6 Jahre, 6–14 Jahre, 14–18 Jahre)
- Fall-/Übergabeprotokoll / Fallübernahmeprotokoll
- Information der Personensorge-/ Erziehungsberechtigten
- Dokumentation Beteiligung der Personensorge-/Erziehungsberechtigten
- Schweigepflichtentbindung
- Vereinbarung

# **Leitlinien zum Schutz des Kindeswohls**

Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdungen gem. § 8a SGB VIII  
in Remscheid

## **1. Einführung**

Nach § 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII ist es allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe, "Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen".

Durch das Inkrafttreten des "Gesetzes zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK)" am 01. Oktober 2005 sind die Normen zum Schutz bei Kindeswohlgefährdungen durch verschiedene Ergänzungen oder Neufassungen präzisiert worden:

- Konkretisierung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII)
- systematische Neuordnung der Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII)
- Konkretisierung der Gründe für eine Versagung der Betriebserlaubnis für Einrichtungen (§ 45 SGB VIII)
- Änderung bei der Befugnis zur Datenübermittlung im Rahmen interner oder externer Zuständigkeitswechsel (§ 65 SGB VIII)
- Prüfungsverschärfung der persönlichen Eignung für die Wahrnehmung von Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe (§ 72a SGB VIII)

Im Zentrum steht dabei die Konkretisierung des Schutzauftrages für das Kindeswohl durch § 8a SGB VIII. Hierin wird sowohl der allgemeine staatliche Schutzauftrag als Aufgabe der Jugendämter präzise beschrieben, aber auch die Beteiligung der freien Träger an dieser Aufgabe verdeutlicht und Verantwortlichkeiten und Anforderungen an die beteiligten Fachkräfte der Jugendhilfe formuliert. Nicht zuletzt die traurigen Fälle von Jessica (Hamburg) und Kevin (Bremen) machen deutlich, dass die Umsetzung des öffentlichen Kinderschutzes rechtlich begleitet werden muss durch eindeutige und klare Formulierungen der Anforderungen für die Leistungsträger von Jugendhilfeleistungen und die Beschreibung von Verfahrensstandards.

Die partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen den öffentlichen und den freien Trägern zählt zu den wesentlichen Strukturmerkmalen der Kinder- und Jugendhilfe. In der konkreten Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII werden die Leistungsträger der Kinder-

und Jugendhilfe in besonderer Weise gefordert, gemeinsame Standards zu vereinbaren und den Schutz des Kindeswohls zu gewährleisten.

Auf der Basis einer gewachsenen vertrauensvollen und partnerschaftlichen Zusammenarbeit sind die vorliegenden Leitlinien vom öffentlichen Träger und den freien Trägern von Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe in Remscheid erarbeitet und vereinbart worden. Mit dem Ziel, durch Handlungssicherheit und Verfahrensklarheit den Schutzauftrag für Kinder und Jugendliche in Remscheid sicherzustellen, werden Handlungskompetenzen zusammengeführt, deren wesentliche Elemente Wahrnehmen, Urteilen und Handeln sind. Diese Leitlinien sind Bestandteil der Vereinbarungen, die gemäß § 8a Abs.2 SGB VIII zwischen dem öffentlichen Träger und den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, abzuschließen sind.

## **2. Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung**

### **2.1 Gesetzestext § 8a SGB VIII:**

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.

(3) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(4) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

## 2.2 **Schutzauftrag der Jugendhilfe**

Der durch den § 8a SGB VIII formulierte Schutzauftrag der Jugendhilfe bei Kindeswohlgefährdung enthält mehrere Komponenten, aus denen sich detaillierte Qualitätsanforderungen ableiten lassen:

- **§ 8a Abs. 1 SGB VIII** formuliert die Verfahrensschritte zur Wahrnehmung des Schutzauftrages, die von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe bei einer Kindeswohlgefährdung einzuhalten sind. Auslöser für die Einleitung dieser Verfahrensschritte sind "gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen". "Indikatoren, die mit hoher Wahrscheinlichkeit auf eine solche Kindeswohlgefährdung hinweisen, liegen noch nicht in empirisch gesicherter Form vor."<sup>1</sup> Aber aus den bisherigen Praxiserfahrungen können Anhaltspunkte benannt werden, die insbesondere bei kumulativem Auftreten weiteren Klärungsbedarf begründen. Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sind z.B.
  - beim Kind oder Jugendlichen: nicht plausibel erklärbare sichtbare Verletzungen; Ängste und Zwänge; unzureichende Flüssigkeits- und/oder Nahrungszufuhr; Hygienemängel; fehlende, aber notwendige ärztliche Versorgung;
  - in der Familie und im Lebensumfeld: Gewalttätigkeiten; sexuelle oder kriminelle Ausbeutung des Kindes oder Jugendlichen; desolate Wohnsituation; soziale Isolierung oder Desorientierung; extreme finanzielle oder materielle Not (Armut);
  - durch mangelnde oder fehlende Mitwirkungsbereitschaft oder -fähigkeit: fehlende Problemeinsicht; unzureichende Kooperationsbereitschaft; mangelnde Bereitschaft, Hilfe anzunehmen.

Diejenigen, die hier eine Risikoabschätzung vornehmen, tragen die Verantwortung für die Gewichtung der Anhaltspunkte und die ggf. erforderliche Einleitung weiterer Maßnahmen. Daher sieht das Gesetz vor, dass sich für eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos stets "mehrere Fachkräfte Klarheit darüber verschaffen müssen, wie hoch der Grad der Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts beim Kind bei ungehindertem Geschehensablauf ist.

---

<sup>1</sup> Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Umsetzung des § 8a SGB VIII, NDV Nov. 2006

Eine Kindeswohlgefährdung i.S.v. § 8a SGB VIII liegt nicht schon dann vor, wenn das Wohl des Kindes nicht ausreichend gefördert wird, sondern erst dann, wenn die Wahrscheinlichkeit hoch ist, dass das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes erheblich beeinträchtigt wird."<sup>2</sup>

In diesem Zusammenhang sind alle Träger verpflichtet, die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos einzubeziehen. "Damit wird sowohl dem Elternrecht als auch der Subjektstellung des Kindes bzw. des Jugendlichen Rechnung getragen."<sup>3</sup> Ziel muss es sein, das Kindeswohl dadurch zu sichern, indem Eltern auch in kritischen Situationen in ihrer Erziehungsverantwortung gestärkt und unterstützt werden. Daher sollen die Eltern Angebote geeigneter und erforderlicher Hilfen zur Abwendung der Gefährdungsrisiken erhalten. Sind die Eltern zur Wahrung ihrer Elternverantwortung trotz der Unterstützung durch die Jugendhilfe nicht in der Lage oder nicht bereit, hat die Jugendhilfe anstelle der Eltern das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zu sichern.

In Remscheid wird die Risikoabschätzung anhand von Erhebungsbögen durchgeführt, die die Erkennung gewichtiger Anhaltspunkte altersgruppenspezifisch ermöglichen und eine vorgegebene Gewichtung aus der gemeinsamen Entwicklung mehrerer Fachkräfte beinhalten. Der Dokumentation des gesamten Verfahrens einschließlich der Risikoabschätzung kommt eine hohe Bedeutung zu, da mit einer möglichen Verletzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung strafrechtliche und zivilrechtliche Konsequenzen verbunden sein können.

- **§ 8a Abs. 2 SGB VIII** verpflichtet den öffentlichen Träger der Jugendhilfe zum Abschluss von Vereinbarungen mit allen Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen. Durch diese Vereinbarungen soll sichergestellt werden, dass auch die freien Träger der Jugendhilfe den Schutzauftrag in entsprechender Weise wahrnehmen, dass sie insbesondere auf die Inanspruchnahme von erforderlichen Hilfen hinwirken. Diese Sicherstellungsvereinbarungen sollen darüber hinaus die Verpflichtung der freien Träger zur Information des Jugendamtes bei Kindeswohlgefährdung enthalten, wenn diese durch die angebotenen Hilfen nicht abgewendet werden kann. Hierzu wurden

---

<sup>2</sup> Prof. P.-C. Kunkel, Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII), Kehl 2006

<sup>3</sup> Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Umsetzung des § 8a SGB VIII, NDV Nov. 2006

die notwendigen Voraussetzungen durch die Novellierung der §§ 61 ff SGB VIII (Schutz von Sozialdaten) auch hinsichtlich datenschutzrechtlicher Bestimmungen geschaffen, ohne in das rechtliche und Vertrauensverhältnis zwischen Fachkräften der freien Träger und ihren Klient/innen einzugreifen.

Zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos soll eine "insoweit erfahrene Fachkraft" hinzugezogen werden. Grundsätzlich wird durch den Begriff "Fachkraft" die qualifizierte berufliche Ausbildung intendiert, Kompetenz aus Lebenserfahrung allein reicht hier nicht aus. Durch den Zusatz "insoweit erfahren" wird konkretisiert, dass diese Fachkraft darüber hinaus über Praxiserfahrungen im Umgang mit Gefährdungssituationen für das Kindeswohl verfügen soll.

"Bei gegebener Fachlichkeit und Struktur einer Einrichtung oder eines Dienstes kann diese Fachkraft strukturell in der Einrichtung bzw. in der Dienststelle angesiedelt sein (z.B. Heim, Beratungsstelle) oder von außen herangezogen werden."<sup>4</sup>

"Die freien Träger vereinbaren die Gefährdungsabschätzung sowie die Entwicklung/Vermittlung entsprechender Hilfen im eigenen Verantwortungsbereich und die Mitteilung an das Jugendamt, falls die Gefahrenabwendung auf diese Weise nicht möglich ist. Deshalb bietet sich folgende Prioritätensetzung/Reihenfolge in der Auswahl von geeigneten Fachkräften an:

1. In der betreffenden Einrichtung bzw. dem Dienst des Trägers selbst,
2. aus anderen Einrichtungen und Diensten des Trägers,
3. aus speziell geeigneten Einrichtungen/Diensten anderer Träger,
4. aus den sozialen Diensten des Jugendamtes."<sup>5</sup>

In Remscheid wird daher im Rahmen des Abschlusses der Vereinbarungen mit den jeweiligen Trägern die Reihenfolge und namentliche Nennung der hier erforderlichen Fachkräfte festgelegt.

---

<sup>4</sup> Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Umsetzung des § 8a SGB VIII, NDV Nov. 2006

<sup>5</sup> Liga der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Sachsen, Arbeitshilfe zur Vorbereitung von Vereinbarungen gem. §§ 8a und 72a SGB VIII, 2005

- **§ 8a Abs. 3 SGB VIII** stellt die Anrufung des Familiengerichtes für die Abwehr einer Kindeswohlgefährdung in das Ermessen des Jugendamtes. "Kommt das Jugendamt zu der Einschätzung, dass die Hilfen nicht ausreichen, die Kindeswohlgefährdung zu beseitigen oder lehnen die Eltern die angebotenen Hilfen ab, ist die Gefährdungsschwelle des § 1666 BGB erreicht. Dann muss das Jugendamt das Familiengericht einschalten, damit dieses die erforderlichen Maßnahmen trifft. Neu ist, dass das Familiengericht nicht nur bei Erreichen der Gefährdungsschwelle des § 1666 BGB angerufen werden muss, sondern schon bei nicht ausreichender Mitwirkung der Personensorgeberechtigten bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos. ... Da das Elternrecht ein fremdnütziges Recht zu Gunsten des Kindes ist, folgt aus ihm, dass die Eltern zum Schutz des Kindes mit dem Jugendamt kooperieren müssen. Sie sind zur Mitwirkung bei der Risikoabwägung verpflichtet, wenn dadurch nicht der wirksame Schutz des Kindes gefährdet wird."<sup>6</sup>

Die Verpflichtung zur Inobhutnahme bei dringender Gefahr korrespondiert mit dem Auftrag gemäß § 42 SGB VIII.

- **§ 8a Abs. 4 SGB VIII** enthält den Auftrag zur engen Kooperation mit weiteren für den Schutz des Kindeswohls wichtigen Institutionen und Stellen wie z.B. Polizei, den ärztlichen Diensten und der Geburtshilfe, auf deren Inanspruchnahme durch die Personensorgeberechtigten das Jugendamt hinzuwirken hat. Bei Gefahr im Verzug und Weigerung der Personensorgeberechtigten zur Mitwirkung ist das Jugendamt zur eigenständigen Einschaltung der weiteren Stellen verpflichtet.  
"Um die verfassungsrechtlich vorgegebene Balance zwischen Elternrecht, Kindeswohl und staatlichem Schutzauftrag herzustellen, weist das SGB VIII somit der Hilfe für Kinder und Jugendliche den Weg über eine Förderung der Familie und Unterstützung der Eltern bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung zu einer Hilfe durch Schutz, wenn die Eltern nicht bereit und/oder in der Lage sind, eine drohende oder bereits eingetretene Kindeswohlgefährdung abzuwenden."<sup>7</sup>

---

<sup>6</sup> Prof. P.-C. Kunkel, Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII), Kehl 2006

<sup>7</sup> H. Kindler u.a. (Hg), Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD), München, DJI 2006

Neben der zentralen Vorschrift zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung durch den § 8a SGB VIII wurde im Rahmen des "Gesetzes zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK)" der § 72 a SGB VIII "Persönliche Eignung" eingeführt, der ebenfalls auf eine Verbesserung des Schutzes bei Kindeswohlgefährdung abzielt und in engem Zusammenhang mit dem § 8a SGB VIII zu sehen ist. Durch die Vorschrift des § 72 a SGB VIII wird Bezug genommen auf die Fachkräftenorm des § 72 SGB VIII und sieht eine Prüfung der persönlichen Eignung als Voraussetzung für die hauptamtliche Beschäftigung von Personen bei einem Träger der öffentlichen Jugendhilfe vor. Normadressat des § 72 a SGB VIII ist der öffentliche Träger der Jugendhilfe. Dieser hat für sein eigenes Personal und für Personen, die durch ihn für Leistungen nach dem SGB VIII vermittelt werden sicherzustellen, dass die Ausschlusskriterien nach § 72a, Satz 1 SGB VIII für deren Beschäftigung eingehalten werden. Durch die Verpflichtung, dies durch die Vorlage eines Führungszeugnisses bei Einstellung und in regelmäßigen Abständen zu überprüfen (§ 72a Satz 2 SGB VIII), soll ein hohes Maß an Schutz für Kinder und Jugendliche insbesondere vor sexuellen Übergriffen und Formen massiver Gewalt durch Beschäftigte in der Jugendhilfe erreicht werden.

Die Ausweitung auch dieser Stärkung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung durch die Einbeziehung der Träger der freien Jugendhilfe regelt der Gesetzgeber analog zum § 8a SGB VIII durch den Sicherstellungsauftrag an den öffentlichen Träger durch Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung mit den Freien Trägern (§ 72 a Satz 3 SGB VIII).

### **3. Kooperation durch Vereinbarungen**

#### **zwischen dem öffentlichen Jugendhilfeträger und Trägern der freien Jugendhilfe zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII**

"Mit dem Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII werden Aufgabenstellungen und Handlungsanforderungen konkretisiert. Dem öffentlichen Träger kommt dabei eine zentrale Funktion zu. Ihm obliegt die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII, einschließlich der Planungsverantwortung (§ 79 SGB VIII). Er ist Inhaber der Garantenstellung zur Umsetzung des Schutzauftrages gemäß § 8a SGB VIII. Die Etablierung und Förderung des Schutzauftrages als Querschnittsaufgabe der Jugendhilfe ist also durch den öffentlichen Träger zu steuern und mit aller Nachhaltigkeit (im Sinne eines Qualitätsdiskurses) sicher zu stellen."<sup>8</sup>

Durch die rechtlichen Vorgaben ergeben sich für das Jugendamt eine Reihe von Anforderungen und Aufgaben. Doch auch alle Träger, Einrichtungen und Dienste, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, sind zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung mitverpflichtet. "Die Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe nehmen den Schutzauftrag im Rahmen ihrer fachlichen Eigenständigkeit (§ 4 SGB VIII) und auf der Grundlage einer eigenen Risikoeinschätzung wahr. Sie wirken bei den Betroffenen auf die Inanspruchnahme von Hilfen hin und informieren das Jugendamt, sofern diese Hilfen als nicht ausreichend zur Gefahrenabwehr erscheinen bzw. eine Zusammenarbeit mit den sorgeberechtigten Eltern nicht erfolgreich war. Aufgabe des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe ist es primär – im Rahmen der Gesamtverantwortung (§ 79 SGB VIII) – darauf hinzuwirken, dass der Schutzauftrag entsprechend sichergestellt ist. Das Instrument hierfür ist die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe und den Trägern der freien Jugendhilfe. ... Die Rechtsform der Vereinbarung bildet die Grundlage dafür, dass die unterschiedlichen Anforderungen und Interessen, auch die der im Einzelfall betroffenen Kinder, Jugendlichen und Familien, träger- und aufgabenbezogen aufeinander abgestimmt werden.

---

<sup>8</sup> Institut für soziale Arbeit e.V. (ISA) (Hg), Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung – Arbeitshilfe zur Kooperation zwischen Jugendamt und Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe, Münster 2006

Bei der Vielzahl der Träger und Einrichtungen, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, empfiehlt es sich, generelle Rahmenvereinbarungen zu erstellen. Auf dieser Basis kann dann in gesonderten hilfe- bzw. bereichsspezifischen Vereinbarungen auf die Gegebenheiten des jeweiligen einzelnen Trägers eingegangen werden.<sup>9</sup>

In Remscheid wird der Empfehlung des Landesjugendamtes Rheinland entsprechend eine Generalvereinbarung mit den Trägern von Diensten und Einrichtungen abgeschlossen, die im Bedarfsfall aufgaben- oder trägerspezifisch ergänzt werden kann.

---

<sup>9</sup> Institut für soziale Arbeit e.V. (ISA) (Hg), Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung – Arbeitshilfe zur Kooperation zwischen Jugendamt und Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe, Münster 2006

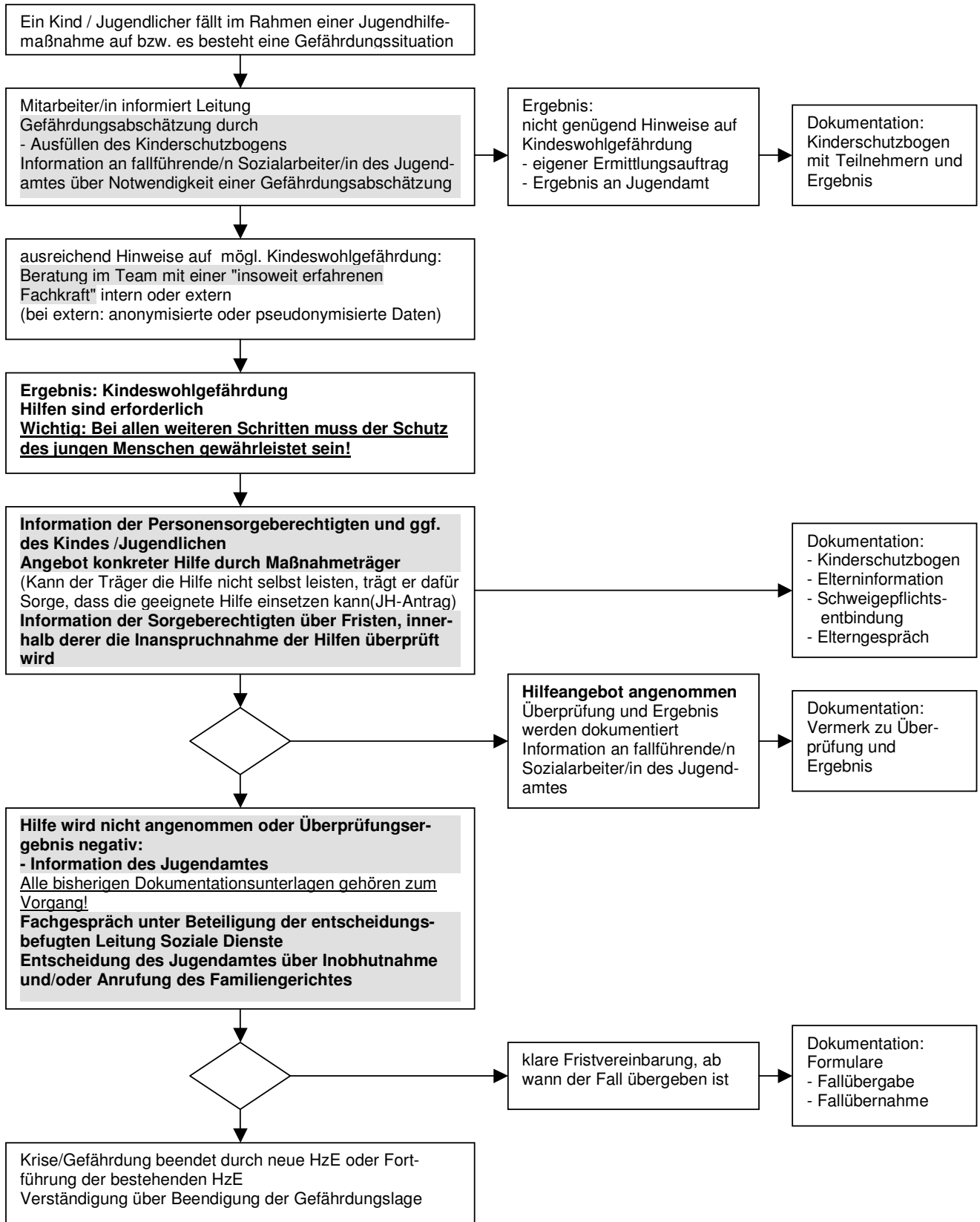
#### **4. Dokumentation**

Die Vorschriften des § 8a SGB VIII haben eine besondere Bedeutung und sind daher nicht in das Belieben einzelner Mitarbeiter/innen gestellt. Es geht hier um Klarheit und Eindeutigkeit sowie um Verbindlichkeit für alle Beteiligten. In diesem sensiblen Bereich geht es um hohe Risiken, die sich durch Fehleinschätzungen für die betroffenen Kinder und Jugendlichen ergeben können. Da das Nichteinhalten von Verfahrenswegen und verbindlich festgelegten Standards zu zivil- und strafrechtlichen Konsequenzen führen kann, kommt der Transparenz durch Dokumentation hier eine besondere Bedeutung zu. Für den Nachweis ordnungsgemäßen Handelns wird es erforderlich sein, alle entscheidenden Gesichtspunkte und Schritte schriftlich und nachvollziehbar festzuhalten. Die Dokumentationsanforderungen beziehen sich dabei auf das gesamte Verfahren im Rahmen des § 8a SGB VIII:

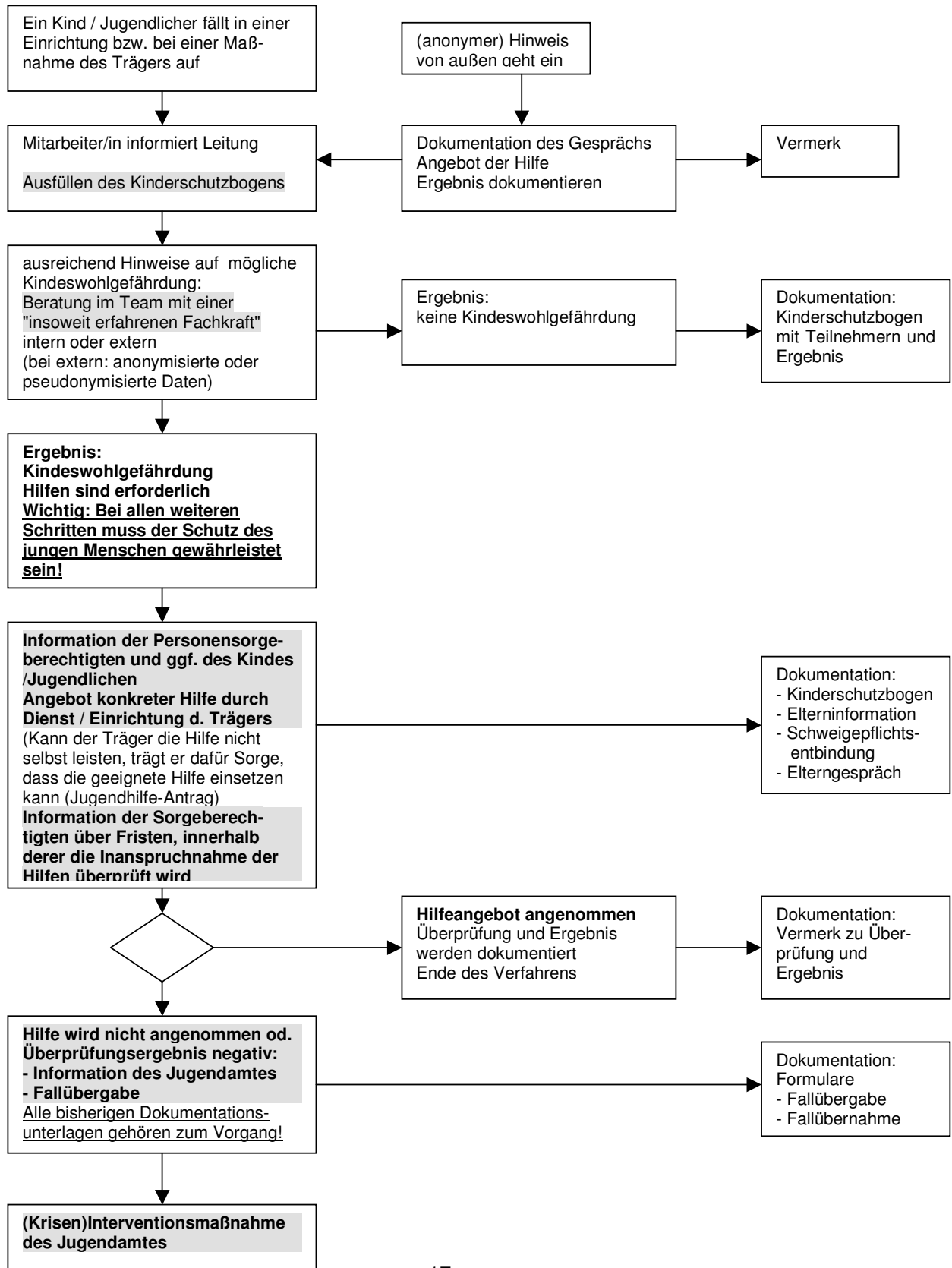
- Definition und Festlegung von Zuständigkeiten
- Information und Dienstanweisung (schriftlich gegenzuzeichnen) für alle Personen einer Organisation, die mit der Problematik des § 8a SGB VIII in ihrem Dienstbetrieb konfrontiert werden könnten
- Meldekettens und Verfahrensvorschriften
- sämtliche Verfahrensschritte im konkreten Umgang mit dem § 8a SGB VIII
- Hinzunahme einer insoweit erfahrenen Fachkraft
- Sicherung der Verfügbarkeit von erfahrenen Fachkräften bei speziellen Gefährdungsrisiken (z.B. sexueller Missbrauch, Suchtproblematik)
- Vereinbarung zwischen öffentlichem und freien Trägern gemäß § 8a Abs. 2 SGB VIII

**Anlagen:**

### Verfahrensbeschreibung im Rahmen des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII



**Verfahrensbeschreibung (allgemein)  
im Rahmen des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung  
gemäß § 8a SGB VIII**



## Kinderschutzbogen 0 - 3 Jahre

Der nachfolgende „Kinderschutzbogen“ dient zur Risikoabschätzung bei Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII. Er soll helfen, Wahrnehmungen zu schärfen, Gefährdungen möglichst frühzeitig zu erkennen und die Vorbereitung für ein Fachgespräch zur Risikoabwägung erleichtern.

**Aufnahmedatum** \_\_\_\_\_

**Aufnahm Anlass** \_\_\_\_\_

**Aufnehmende(r)** \_\_\_\_\_

**Institution** \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Stempel)

### KIND:

**Name, Vorname** \_\_\_\_\_ **Geb. Dat.:** \_\_\_\_\_

**Anschrift** \_\_\_\_\_

### SORGEBERECHTIGTE/R

**Name, Vorname** \_\_\_\_\_

**Anschrift** \_\_\_\_\_

**Telefon** \_\_\_\_\_ **mobil** \_\_\_\_\_

- Eltern verheiratet
- Eltern getrennt lebend
- Eltern geschieden
- bestehende Vormundschaft

**andere Bezugsperson** : \_\_\_\_\_  
(z.B. 2. Elternteil, Großeltern)

**Anschrift** \_\_\_\_\_

**Telefon** \_\_\_\_\_ **mobil** \_\_\_\_\_

## Kinderschutzbogen 0 - 3 Jahre

Die nachfolgende Risikoanalyse ist ein Teil im Entscheidungsprozess, ob es sich im vorliegenden Fall um eine Kindeswohlgefährdung handelt oder nicht. Sie soll der besseren Wahrnehmung dienen, die Entscheidung im Fachgespräch und die Dokumentation erleichtern. Sie ist keinesfalls rein schematisch/mathematisch anzuwenden und ersetzt nicht das professionell geführte Fachgespräch. **Hinweis:** Es sind nur die Indikatoren anzukreuzen, die zuverlässig beurteilt werden können. (Dort, wo keine Einschätzung möglich ist, bleiben die Felder leer.)

Nachfolgend wird unterschieden zwischen Anzeichen für

**eine akute Kindeswohlgefährdung**  
und  
**Risikofaktoren, die auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung hindeuten.**

### **Akute Kindeswohlgefährdung**

Analog zur Ampel bedeutet im Falle einer **akuten Kindeswohlgefährdung**

**ROT =** Bereits 1 Bewertung im roten Bereich signalisiert Anzeichen für eine akute Kindeswohlgefährdung. Das Jugendamt ist sofort zu informieren, da hier Gefahr im Verzug besteht.  
**GELB =** Die Einschätzung ist nicht absolut sicher und erfordert weiterer Wahrnehmungen und erhöhter Aufmerksamkeit innerhalb eines kurzfristigen Zeitraumes (1 Woche) unter Hinzuziehung einer erfahrenen Fachkraft.  
**GRÜN =** Die Einschätzung zu den bestimmten Merkmalen gibt keinen Anlass zur Besorgnis.

#### **Körperliche Erscheinung**

(wenn möglich, Vorsorgeuntersuchungsheft U1 – U7 hinzuziehen)

	rot	gelb	grün
Hämatome, Mehrfachverletzungen in verschiedenen Heilungsstadien, mehrfache Kleinwunden, Striemen und Narben			
Knochenbrüche, Mehrfachbrüche mit unklarer oder nicht nachvollziehbarer Ursache			
Verbrennungen, Verbrühungen mit unklarer oder nicht nachvollziehbarer Ursache			
wiederholt auftretende Rötungen / Entzündungen im Anal- und/oder Genitalbereich			
unklare Schonhaltungen und Schmerzen bei Verdacht auf körperliche Misshandlung			

#### **Psychische Erscheinung**

auffälliges, altersunangemessenes sexualisiertes Verhalten			
Darstellen von erlebter Gewalt (durch Spiel und/oder Malen)			

#### **Psychosoziale Situation**

akute Phase einer Suchterkrankung eines oder beider Elternteile/s			
akute Phase einer psychischen Erkrankung eines oder beider Elternteile/s			

## Kinderschutzbogen 0 - 3 Jahre

### Risikofaktoren für eine mögliche Kindeswohlgefährdung

Analog zur Ampel bedeutet im Falle von **Risikofaktoren, die auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung hindeuten:**

- ROT =** Signalisiert Gefahr! Risiken sind erkennbar, die Einschätzung gibt Anlass zur Besorgnis. Im Falle mehrerer „Signale“ muss umgehend eine erfahrene Fachkraft zur Risikoabschätzung hinzugezogen werden.
- GELB =** Die Einschätzung ist nicht absolut sicher und erfordert weitere Wahrnehmungen und erhöhte Aufmerksamkeit innerhalb eines kurzfristigen Zeitraumes (1 Woche).
- GRÜN =** Die Einschätzung zu den bestimmten Merkmalen gibt keinen Anlass zur Besorgnis.

#### Körperliche Erscheinung

(wenn möglich, Vorsorgeuntersuchungsheft U1 – U7 hinzuziehen)

schlechter Pflegezustand			
Karies			
wiederholte/anhaltende Erkrankungen (Haut, Atemwege, etc.) ohne medizinische Versorgung			
anhaltende Auffälligkeiten beim Sehen und Hören ohne medizinische Abklärung			
Zeichen der Überernährung			
Verzögerung der motorischen Entwicklung ohne ärztliche/psychologische/therapeutische Abklärung			
Verzögerung der sprachlichen Entwicklung ohne ärztliche/psychologische/therapeutische Abklärung			
Verzögerung der geistigen Entwicklung ohne ärztliche/psychologische/therapeutische Abklärung			
Ess- und Fütterungsprobleme			
Früh-/Mangelgeburt, Mehrlingsgeburt			
chronische Erkrankung, Behinderung			
anhaltende/wiederholte Kopf- und Bauchschmerzen ohne medizinische Ursache			

#### Psychische Erscheinung

Kind schreit viel			
Kind wirkt traurig, zurückgezogen			
Kind wirkt auffallend ruhig, teilnahmslos			
ausgeprägt unruhiges, umtriebigen und ungesteuertes Verhalten			
aggressives Verhalten			
selbstverletzendes Verhalten			
Antriebsarmut und mangelndes Interesse an der Umwelt			
ausgeprägte stereotype, selbststimulierende Verhaltensweisen (z.B. Jaktationen, anhaltende Schaukelbewegungen)			
instabiler/fehlender Blickkontakt			
unsicheres/wechselndes Beziehungsverhalten (Nähe-, Distanzproblematik)			
auffälliges Kontaktverhalten mit anderen Kindern			
mangelndes Selbstwertgefühl			
auffällige Ängstlichkeit, Schreckhaftigkeit oder Zurückhaltung im Sozialkontakt mit Erwachsenen			

## Kinderschutzbogen 0 - 3 Jahre

### Psychosoziale Situation

eigene Gewalterfahrung der Eltern oder des Elternteils			
Strukturlosigkeit der familiären Bezugspersonen			
nicht kindgerechte emotionale Interaktion (z.B. schroffer / kühler Umgang)			
körperlich übergriffiges Verhalten			
Ignoranz der kindlichen Bedürfnisse			
wirtschaftliche Probleme			
schlechte Wohnverhältnisse			
der Witterung unangemessene Bekleidung			
unvollständige Vorsorgeuntersuchungen			
mangelnde Hygiene			
Medienmissbrauch			

### Ressourcen und Kooperationsbereitschaft des/r Sorgeberechtigten

Die Kooperationsbereitschaft und –fähigkeit der Sorgeberechtigten sind entscheidende Faktoren für das Angebot und die Inanspruchnahme von Hilfen zur Abwendung von Gefährdungsrisiken. Sorgeberechtigte können über Kompetenzen verfügen, die es ermöglichen oder erschweren bzw. verhindern, Problemlagen zu erkennen und an der Beseitigung mitzuarbeiten.

Kompetenzen	Sorgeberechtigte		weitere Bezugsperson*	
	vorhanden	nicht vorhanden	vorhanden	nicht vorhanden
Aggression und Wut kontrollieren können				
eigene Bedürfnisse, Gefühle, Interessen und Meinungen ausdrücken und angemessen vertreten können				
mit anderen nach Problemlösungsmöglichkeiten suchen und aushandeln können				
anderen sagen können, wie man ihr Verhalten wahrnimmt und dies auch von anderen ertragen können				
den Willen und die Grenzen anderer respektieren können				
Bereitschaft zur Abwendung der Gefährdung				
Fähigkeit zur Abwendung der Gefährdung				

\* z.B. 2. Elternteil, Großeltern, etc.

# Kinderschutzbogen 0 - 3 Jahre

## Gesamteinschätzung

ankreuzen		Handlungsempfehlung
grün	Die Bedürfnisse des Kindes werden sicher befriedigt, die Einschätzung zu bestimmten Merkmalen gibt keinen Anlass zur Sorge.	keine weitere Veranlassung
gelb	Die Einschätzung ist nicht absolut sicher, es fehlen weitere Wahrnehmungen bzw. die Beurteilung einer bestimmten Fachkompetenz	Hinzuziehen einer erfahrenen bzw. spezialisierten Fachkraft wird angeraten
rot	Risiken sind erkennbar und Grundbedürfnisse des Kindes sind bedroht. Die Einschätzung gibt Anlass zur Sorge.	Hinzuziehen einer erfahrenen bzw. spezialisierten Fachkraft wird dringend empfohlen

---

Unterschrift(en) der bisher beteiligten Fachkräfte

-----

## Ergebnisprotokoll des Fachgespräches mit der insoweit erfahrenen Fachkraft

Ergebnis / Prognoseentscheid / Indikation:

Name erfahrene Fachkraft: \_\_\_\_\_

Institution: \_\_\_\_\_

Datum:

---

Unterschriften aller Beteiligten am Fachgespräch



## Kinderschutzbogen 3 - 6 Jahre

Der nachfolgende „Kinderschutzbogen“ dient zur Risikoabschätzung bei Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII. Er soll helfen, Wahrnehmungen zu schärfen, Gefährdungen möglichst frühzeitig zu erkennen und die Vorbereitung für ein Fachgespräch zur Risikoabwägung erleichtern.

**Aufnahmedatum** \_\_\_\_\_

**Aufnahmearbeit** \_\_\_\_\_

**Aufnehmende(r)** \_\_\_\_\_

**Institution** \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Stempel)

### KIND:

**Name, Vorname** \_\_\_\_\_ **Geb. Dat.:** \_\_\_\_\_

**Anschrift** \_\_\_\_\_

### SORGEBERECHTIGTE/R

**Name, Vorname** \_\_\_\_\_

**Anschrift** \_\_\_\_\_

**Telefon** \_\_\_\_\_ **mobil** \_\_\_\_\_

- Eltern verheiratet
- Eltern getrennt lebend
- Eltern geschieden
- bestehende Vormundschaft

**andere Bezugsperson** : \_\_\_\_\_  
(z.B. 2. Elternteil, Großeltern)

**Anschrift** \_\_\_\_\_

**Telefon** \_\_\_\_\_ **mobil** \_\_\_\_\_

## Kinderschutzbogen 3 - 6 Jahre

Die nachfolgende Risikoanalyse ist ein Teil im Entscheidungsprozess, ob es sich im vorliegenden Fall um eine Kindeswohlgefährdung handelt oder nicht. Sie soll der besseren Wahrnehmung dienen, die Entscheidung im Fachgespräch und die Dokumentation erleichtern. Sie ist keinesfalls rein schematisch/mathematisch anzuwenden und ersetzt nicht das professionell geführte Fachgespräch. **Hinweis:** Es sind nur die Indikatoren anzukreuzen, die zuverlässig beurteilt werden können. (Dort, wo keine Einschätzung möglich ist, bleiben die Felder leer.)

Nachfolgend wird unterschieden zwischen Anzeichen für

**eine akute Kindeswohlgefährdung**  
und  
**Risikofaktoren, die auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung hindeuten.**

### **Akute Kindeswohlgefährdung**

Analog zur Ampel bedeutet im Falle einer **akuten Kindeswohlgefährdung**

- ROT =** Bereits 1 Bewertung im roten Bereich signalisiert Anzeichen für eine akute Kindeswohlgefährdung. Es wird dringend empfohlen, sofort das Jugendamt zu informieren, da hier Gefahr im Verzug besteht.
- GELB =** Die Einschätzung ist nicht absolut sicher und erfordert weiterer Wahrnehmungen und erhöhter Aufmerksamkeit innerhalb eines kurzfristigen Zeitraumes (1 Woche) unter Hinzuziehung einer erfahrenen Fachkraft.
- GRÜN =** Die Einschätzung zu den bestimmten Merkmalen gibt keinen Anlass zur Besorgnis.

#### **Körperliche Erscheinung**

(wenn möglich, Vorsorgeuntersuchungsheft U8 – U9 hinzuziehen)

	rot	gelb	grün
Hämatome, Mehrfachverletzungen in verschiedenen Heilungsstadien, mehrfache Kleinwunden, Striemen und Narben			
Knochenbrüche, Mehrfachbrüche mit unklarer oder nicht nachvollziehbarer Ursache			
Verbrennungen, Verbrühungen mit unklarer oder nicht nachvollziehbarer Ursache			
wiederholt auftretende Rötungen / Entzündungen im Anal- und/oder Genitalbereich			
unklare Schonhaltungen und Schmerzen bei Verdacht auf körperliche Misshandlung			

#### **Psychische Erscheinung**

konkrete Mitteilungen / Andeutungen über jegliche Form von erlebter Gewalt			
auffälliges, altersunangemessenes sexualisiertes Verhalten			
Darstellen von erlebter Gewalt (durch Spiel und/oder Malen)			

#### **Psychosoziale Situation**

akute Phase einer Suchterkrankung eines oder beider Elternteile/s			
akute Phase einer psychischen Erkrankung eines oder beider Elternteile/s			

## Kinderschutzbogen 3 - 6 Jahre

### Risikofaktoren für eine mögliche Kindeswohlgefährdung

Analog zur Ampel bedeutet im Falle von **Risikofaktoren, die auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung hindeuten:**

- ROT =** Signalisiert Gefahr! Risiken sind erkennbar, die Einschätzung gibt Anlass zur Besorgnis. Im Falle mehrerer „Signale“ muss umgehend eine erfahrene Fachkraft zur Risikoabschätzung hinzugezogen werden.
- GELB =** Die Einschätzung ist nicht absolut sicher und erfordert weitere Wahrnehmungen und erhöhte Aufmerksamkeit innerhalb eines kurzfristigen Zeitraumes (1 Woche).
- GRÜN =** Die Einschätzung zu den bestimmten Merkmalen gibt keinen Anlass zur Besorgnis.

#### Körperliche Erscheinung

(wenn möglich, Vorsorgeuntersuchungsheft U8 – U9 hinzuziehen)

schlechter Pflegezustand			
Karies			
wiederholte/anhaltende Erkrankungen (Haut, Atemwege, etc.) ohne medizinische Versorgung			
anhaltende Auffälligkeiten beim Sehen und Hören ohne medizinische Abklärung			
Zeichen der Überernährung			
Verzögerung der motorischen Entwicklung ohne ärztliche/psychologische/therapeutische Abklärung			
Verzögerung der sprachlichen Entwicklung ohne ärztliche/psychologische/therapeutische Abklärung			
Verzögerung der geistigen Entwicklung ohne ärztliche/psychologische/therapeutische Abklärung			
Essstörungen			
Früh-/Mangelgeburt, Mehrlingsgeburt			
chronische Erkrankung, Behinderung			
anhaltende/wiederholte Kopf- und Bauchschmerzen ohne medizinische Ursache			
Einnässen, Einkoten			

#### Psychische Erscheinung

Kind schreit viel			
Kind wirkt traurig, zurückgezogen			
Kind wirkt auffallend ruhig, teilnahmslos			
ausgeprägt unruhiges, umtriebigen und ungesteuertes Verhalten			
aggressives Verhalten			
selbstverletzendes Verhalten			
Antriebsarmut und mangelndes Interesse an der Umwelt			
ausgeprägte stereotype, selbststimulierende Verhaltensweisen (z.B. Jaktationen, anhaltende Schaukelbewegungen)			
instabiler/fehlender Blickkontakt			
unsicheres/wechselndes Beziehungsverhalten (Nähe-, Distanzproblematik)			
auffälliges Kontaktverhalten mit anderen Kindern			
mangelndes Selbstwertgefühl			
auffällige Ängstlichkeit, Schreckhaftigkeit oder Zurückhaltung im Sozialkontakt mit Erwachsenen			
Orientierungslosigkeit, Unaufmerksamkeit, Unkonzentriertheit			
Störungen des Sozialverhaltens			

## Kinderschutzbogen 3 - 6 Jahre

### Psychosoziale Situation

eigene Gewalterfahrung der Eltern oder des Elternteils			
Strukturlosigkeit der familiären Bezugspersonen			
nicht kindgerechte emotionale Interaktion (z.B. schroffer / kühler Umgang)			
körperlich übergreifiges Verhalten			
Ignoranz der kindlichen Bedürfnisse			
kein bzw. unregelmäßiger Kindergartenbesuch			
wirtschaftliche Probleme			
schlechte Wohnverhältnisse			
der Witterung unangemessene Bekleidung			
unvollständige Vorsorgeuntersuchungen			
mangelnde Hygiene			
Medienmissbrauch			

### **Ressourcen und Kooperationsbereitschaft des/r Sorgeberechtigten**

Die Kooperationsbereitschaft und –fähigkeit der Sorgeberechtigten sind entscheidende Faktoren für das Angebot und die Inanspruchnahme von Hilfen zur Abwendung von Gefährdungsrisiken. Sorgeberechtigte können über Kompetenzen verfügen, die es ermöglichen oder erschweren bzw. verhindern, Problemlagen zu erkennen und an der Beseitigung mitzuarbeiten.

Kompetenzen	Sorgeberechtigte		weitere Bezugsperson*	
	vorhanden	nicht vorhanden	vorhanden	nicht vorhanden
Aggression und Wut kontrollieren können				
eigene Bedürfnisse, Gefühle, Interessen und Meinungen ausdrücken und angemessen vertreten können				
mit anderen nach Problemlösungsmöglichkeiten suchen und aushandeln können				
anderen sagen können, wie man ihr Verhalten wahrnimmt und dies auch von anderen ertragen können				
den Willen und die Grenzen anderer respektieren können				
Bereitschaft zur Abwendung der Gefährdung				
Fähigkeit zur Abwendung der Gefährdung				

\* z.B. 2. Elternteil, Großeltern, etc.

## Kinderschutzbogen 3 - 6 Jahre

### Gesamteinschätzung

ankreuzen		Handlungsempfehlung
grün	Die Bedürfnisse des Kindes werden sicher befriedigt, die Einschätzung zu bestimmten Merkmalen gibt keinen Anlass zur Sorge.	keine weitere Veranlassung
gelb	Die Einschätzung ist nicht absolut sicher, es fehlen weitere Wahrnehmungen bzw. die Beurteilung einer bestimmten Fachkompetenz	Hinzuziehen einer erfahrenen bzw. spezialisierten Fachkraft wird angeraten
rot	Risiken sind erkennbar und Grundbedürfnisse des Kindes sind bedroht. Die Einschätzung gibt Anlass zur Sorge.	Hinzuziehen einer erfahrenen bzw. spezialisierten Fachkraft wird dringend empfohlen

---

Unterschrift(en) der bisher beteiligten Fachkräfte

-----

### Ergebnisprotokoll des Fachgespräches mit der insoweit erfahrenen Fachkraft

Ergebnis / Prognoseentscheid / Indikation:

Name erfahrene Fachkraft: \_\_\_\_\_

Institution: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_

---

Unterschriften aller Beteiligten am Fachgespräch



## Kinderschutzbogen 6 - 14 Jahre

Der nachfolgende „Kinderschutzbogen“ dient zur Risikoabschätzung bei Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII. Er soll helfen, Wahrnehmungen zu schärfen, Gefährdungen möglichst frühzeitig zu erkennen und die Vorbereitung für ein Fachgespräch zur Risikoabwägung erleichtern.

**Aufnahmedatum** \_\_\_\_\_

**Aufnahm Anlass** \_\_\_\_\_

**Aufnehmende(r)** \_\_\_\_\_

**Institution** \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Stempel)

### KIND:

**Name, Vorname** \_\_\_\_\_ **Geb. Dat.:** \_\_\_\_\_

**Anschrift** \_\_\_\_\_

### SORGEBERECHTIGTE/R

**Name, Vorname** \_\_\_\_\_

**Anschrift** \_\_\_\_\_

**Telefon** \_\_\_\_\_ **mobil** \_\_\_\_\_

- Eltern verheiratet
- Eltern getrennt lebend
- Eltern geschieden
- bestehende Vormundschaft

**andere Bezugsperson** : \_\_\_\_\_  
(z.B. 2. Elternteil, Großeltern)

**Anschrift** \_\_\_\_\_

**Telefon** \_\_\_\_\_ **mobil** \_\_\_\_\_

# Kinderschutzbogen 6 - 14 Jahre

Die nachfolgende Risikoanalyse ist ein Teil im Entscheidungsprozess, ob es sich im vorliegenden Fall um eine Kindeswohlgefährdung handelt oder nicht. Sie soll der besseren Wahrnehmung dienen, die Entscheidung im Fachgespräch und die Dokumentation erleichtern. Sie ist keinesfalls rein schematisch/mathematisch anzuwenden und ersetzt nicht das professionell geführte Fachgespräch. **Hinweis:** Es sind nur die Indikatoren anzukreuzen, die zuverlässig beurteilt werden können. (Dort, wo keine Einschätzung möglich ist, bleiben die Felder leer.)

Nachfolgend wird unterschieden zwischen Anzeichen für

**eine akute Kindeswohlgefährdung**

und

**Risikofaktoren, die auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung hindeuten.**

## Akute Kindeswohlgefährdung

Analog zur Ampel bedeutet im Falle einer **akuten Kindeswohlgefährdung**

**ROT =** Bereits 1 Bewertung im roten Bereich signalisiert Anzeichen für eine akute Kindeswohlgefährdung. Es wird dringend empfohlen, sofort das Jugendamt zu informieren, da hier Gefahr im Verzug besteht.

**GELB =** Die Einschätzung ist nicht absolut sicher und erfordert weiterer Wahrnehmungen und erhöhter Aufmerksamkeit innerhalb eines kurzfristigen Zeitraumes (1 Woche) unter Hinzuziehung einer erfahrenen Fachkraft.

**GRÜN =** Die Einschätzung zu den bestimmten Merkmalen gibt keinen Anlass zur Besorgnis.

### Körperliche Erscheinung

	rot	gelb	grün
Hämatome, Mehrfachverletzungen in verschiedenen Heilungsstadien, mehrfache Kleinwunden, Striemen und Narben			
Knochenbrüche, Mehrfachbrüche mit unklarer oder nicht nachvollziehbarer Ursache			
Verbrennungen, Verbrühungen mit unklarer oder nicht nachvollziehbarer Ursache			
wiederholt auftretende Rötungen / Entzündungen im Anal- und/oder Genitalbereich			
unklare Schonhaltungen und Schmerzen bei Verdacht auf körperliche Misshandlung			
massive Essstörungen (Magersucht, Bulimie)			
Selbstverletzungen (z.B. Ritzen)			
Suizidversuch			
promiskuitives Verhalten			

### Psychische Erscheinung

konkrete Mitteilungen / Andeutungen über jegliche Form von erlebter Gewalt			
auffälliges, altersunangemessenes sexualisiertes Verhalten			
Darstellen von erlebter Gewalt (durch Spiel und/oder Malen)			
Mitteilungen über Suizidgedanken oder Vorhaben			
quälendes / sadistisches Verhalten gegenüber Menschen und/oder Tieren			

### Psychosoziale Situation

akute Phase einer Suchterkrankung eines oder beider Elternteile/s			
akute Phase einer psychischen Erkrankung eines oder beider Elternteile/s			

## Kinderschutzbogen 6 - 14 Jahre

### Risikofaktoren für eine mögliche Kindeswohlgefährdung

Analog zur Ampel bedeutet im Falle von **Risikofaktoren, die auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung hindeuten:**

<b>ROT =</b>	Signalisiert Gefahr! Risiken sind erkennbar, die Einschätzung gibt Anlass zur Besorgnis. Im Falle mehrerer „Signale“ muss umgehend eine erfahrene Fachkraft zur Risikoabschätzung hinzugezogen werden.
<b>GELB =</b>	Die Einschätzung ist nicht absolut sicher und erfordert weitere Wahrnehmungen und erhöhte Aufmerksamkeit innerhalb eines kurzfristigen Zeitraumes (1 Woche).
<b>GRÜN =</b>	Die Einschätzung zu den bestimmten Merkmalen gibt keinen Anlass zur Besorgnis.

#### Körperliche Erscheinung

schlechter körperlicher Zustand			
Karies			
wiederholte/anhaltende Erkrankungen (Haut, Atemwege, etc.) ohne medizinische Versorgung			
anhaltende Auffälligkeiten beim Sehen und Hören ohne medizinische Abklärung			
Zeichen der Überernährung			
Verzögerung der motorischen Entwicklung ohne ärztliche/psychologische/therapeutische Abklärung			
Verzögerung der sprachlichen Entwicklung ohne ärztliche/psychologische/therapeutische Abklärung			
Verzögerung der geistigen Entwicklung ohne ärztliche/psychologische/therapeutische Abklärung			
Essstörungen			
Früh-/Mangelgeburt, Mehrlingsgeburt			
chronische Erkrankung, Behinderung			
anhaltende/wiederholte Kopf- und Bauchschmerzen ohne medizinische Ursache			
Einnässen, Einkoten			

#### Psychische Erscheinung

Kind wirkt traurig, zurückgezogen			
Kind wirkt auffallend ruhig, teilnahmslos			
anhaltende traurige Verstimmung (depressiv)			
anhaltende fehlende emotionale Schwingungsfähigkeit			
ausgeprägt unruhiges, umtriebigen und ungesteuertes Verhalten			
aufmerksamkeits-, beziehungs-suchendes Verhalten			
aggressives Verhalten			
selbstverletzendes Verhalten			
Antriebsarmut und mangelndes Interesse an der Umwelt			
ausgeprägte stereotype, selbststimulierende Verhaltensweisen (z.B. Jaktationen, anhaltende Schaukelbewegungen)			
unsicheres/wechselndes Beziehungsverhalten (Nähe-, Distanzproblematik)			
auffälliges Kontaktverhalten mit anderen Kindern			
mangelndes Selbstwertgefühl			
auffällige Ängstlichkeit, Schreckhaftigkeit oder Zurückhaltung im Sozialkontakt mit Erwachsenen			
Orientierungslosigkeit, Unaufmerksamkeit, Unkonzentriertheit			
Störungen des Sozialverhaltens			
Hinweise auf Zugehörigkeit zu spirituellen oder politisch radikalen Gemeinschaften			
Missbrauch von Alkohol und/oder Drogen			
Delinquenz (Stehlen, Lügen, Zündeln usw.)			

## Kinderschutzbogen 6 - 14 Jahre

### Psychosoziale Situation

eigene Gewalterfahrung der Eltern oder des Elternteils			
Strukturlosigkeit der familiären Bezugspersonen			
körperlich übergriffiges Verhalten			
Ignoranz der kindlichen Bedürfnisse			
kein Schulbesuch			
Schulbesuch unregelmäßig ohne plausible Begründung			
wirtschaftliche Probleme			
schlechte Wohnverhältnisse			
der Witterung unangemessene Bekleidung			
mangelnde Hygiene			
Medienmissbrauch			

### Ressourcen und Kooperationsbereitschaft des/r Sorgeberechtigten

Die Kooperationsbereitschaft und –fähigkeit der Sorgeberechtigten sind entscheidende Faktoren für das Angebot und die Inanspruchnahme von Hilfen zur Abwendung von Gefährdungsrisiken. Sorgeberechtigte können über Kompetenzen verfügen, die es ermöglichen oder erschweren bzw. verhindern, Problemlagen zu erkennen und an der Beseitigung mitzuarbeiten.

<u>Kompetenzen</u>	<u>Sorgeberechtigte</u>		<u>weitere Bezugsperson*</u>	
	vorhanden	nicht vorhanden	vorhanden	nicht vorhanden
Aggression und Wut kontrollieren können				
eigene Bedürfnisse, Gefühle, Interessen und Meinungen ausdrücken und angemessen vertreten können				
mit anderen nach Problemlösungsmöglichkeiten suchen und aushandeln können				
anderen sagen können, wie man ihr Verhalten wahrnimmt und dies auch von anderen ertragen können				
den Willen und die Grenzen anderer respektieren können				
Bereitschaft zur Abwendung der Gefährdung				
Fähigkeit zur Abwendung der Gefährdung				

\* z.B. 2. Elternteil, Großeltern, etc.

## Gesamteinschätzung

ankreuzen		Handlungsempfehlung
grün	Die Bedürfnisse des Kindes werden sicher befriedigt, die Einschätzung zu bestimmten Merkmalen gibt keinen Anlass zur Sorge.	keine weitere Veranlassung
gelb	Die Einschätzung ist nicht absolut sicher, es fehlen weitere Wahrnehmungen bzw. die Beurteilung einer bestimmten Fachkompetenz	Hinzuziehen einer erfahrenen bzw. spezialisierten Fachkraft wird angeraten
rot	Risiken sind erkennbar und Grundbedürfnisse des Kindes sind bedroht. Die Einschätzung gibt Anlass zur Sorge.	Hinzuziehen einer erfahrenen bzw. spezialisierten Fachkraft wird dringend empfohlen

---

Unterschrift(en) der bisher beteiligten Fachkräfte

-----

### **Ergebnisprotokoll des Fachgespräches mit der insoweit erfahrenen Fachkraft**

Ergebnis / Prognoseentscheid / Indikation:

Name erfahrene Fachkraft: \_\_\_\_\_

Institution: \_\_\_\_\_

Datum:

---

Unterschriften **aller** Beteiligten am Fachgespräch



## Kinderschutzbogen 14 - 18 Jahre

Der nachfolgende „Kinderschutzbogen“ dient zur Risikoabschätzung bei Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII. Er soll helfen, Wahrnehmungen zu schärfen, Gefährdungen möglichst frühzeitig zu erkennen und die Vorbereitung für ein Fachgespräch zur Risikoabwägung erleichtern.

**Aufnahmedatum** \_\_\_\_\_

**Aufnahm Anlass** \_\_\_\_\_

**Aufnehmende(r)** \_\_\_\_\_

**Institution** \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Stempel)

### Jugendliche/r:

**Name, Vorname** \_\_\_\_\_ **Geb. Dat.:** \_\_\_\_\_

**Anschrift** \_\_\_\_\_

### SORGEBERECHTIGTE/R

**Name, Vorname** \_\_\_\_\_

**Anschrift** \_\_\_\_\_

**Telefon** \_\_\_\_\_ **mobil** \_\_\_\_\_

- Eltern verheiratet
- Eltern getrennt lebend
- Eltern geschieden
- bestehende Vormundschaft

**andere Bezugsperson** : \_\_\_\_\_  
(z.B. 2. Elternteil, Großeltern)

**Anschrift** \_\_\_\_\_

**Telefon** \_\_\_\_\_ **mobil** \_\_\_\_\_

## Kinderschutzbogen 14 - 18 Jahre

Die nachfolgende Risikoanalyse ist ein Teil im Entscheidungsprozess, ob es sich im vorliegenden Fall um eine Kindeswohlgefährdung handelt oder nicht. Sie soll der besseren Wahrnehmung dienen, die Entscheidung im Fachgespräch und die Dokumentation erleichtern. Sie ist keinesfalls rein schematisch/mathematisch anzuwenden und ersetzt nicht das professionell geführte Fachgespräch. **Hinweis:** Es sind nur die Indikatoren anzukreuzen, die zuverlässig beurteilt werden können. (Dort, wo keine Einschätzung möglich ist, bleiben die Felder leer.)

Nachfolgend wird unterschieden zwischen Anzeichen für

**eine akute Kindeswohlgefährdung**  
und  
**Risikofaktoren, die auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung hindeuten.**

### **Akute Kindeswohlgefährdung**

Analog zur Ampel bedeutet im Falle einer **akuten Kindeswohlgefährdung**

**ROT =** Bereits 1 Bewertung im roten Bereich signalisiert Anzeichen für eine akute Kindeswohlgefährdung. Das Jugendamt ist sofort zu informieren, da hier Gefahr im Verzug besteht.  
**GELB =** Die Einschätzung ist nicht absolut sicher und erfordert weiterer Wahrnehmungen und erhöhter Aufmerksamkeit innerhalb eines kurzfristigen Zeitraumes (1 Woche) unter Hinzuziehung einer erfahrenen Fachkraft.  
**GRÜN =** Die Einschätzung zu den bestimmten Merkmalen gibt keinen Anlass zur Besorgnis.

#### **Körperliche Erscheinung**

	rot	gelb	grün
Hämatome, Mehrfachverletzungen in verschiedenen Heilungsstadien, mehrfache Kleinwunden, Striemen und Narben			
Knochenbrüche, Mehrfachbrüche mit unklarer oder nicht nachvollziehbarer Ursache			
Verbrennungen, Verbrühungen mit unklarer oder nicht nachvollziehbarer Ursache			
massive Essstörungen (Magersucht, Bulimie)			
Selbstverletzungen (z.B. Ritzen)			
Suizidversuch			
sonstige Auffälligkeiten			

#### **Psychische Erscheinung**

konkrete Mitteilungen / Andeutungen über jegliche Form von erlebter Gewalt			
konkrete Mitteilungen / Andeutungen über erlebte sexuelle Misshandlung			
fremdgefährdendes Verhalten			
Mitteilungen über Suizidgedanken oder Vorhaben			
quälendes / sadistisches Verhalten gegenüber Menschen und/oder Tieren			
sonstiges			

#### **Psychosoziale Situation**

akute Phase einer Suchterkrankung eines oder beider Elternteile/s			
akute Phase einer psychischen Erkrankung eines oder beider Elternteile/s			

## Kinderschutzbogen 14 - 18 Jahre

### Risikofaktoren für eine mögliche Kindeswohlgefährdung

Analog zur Ampel bedeutet im Falle von **Risikofaktoren, die auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung hindeuten:**

<b>ROT =</b>	Signalisiert Gefahr! Risiken sind erkennbar, die Einschätzung gibt Anlass zur Besorgnis. Im Falle mehrerer „Signale“ muss umgehend eine erfahrene Fachkraft zur Risikoabschätzung hinzugezogen werden.
<b>GELB =</b>	Die Einschätzung ist nicht absolut sicher und erfordert weitere Wahrnehmungen und erhöhte Aufmerksamkeit innerhalb eines kurzfristigen Zeitraumes (1 Woche).
<b>GRÜN =</b>	Die Einschätzung zu den bestimmten Merkmalen gibt keinen Anlass zur Besorgnis.

#### Körperliche Erscheinung

schlechter körperlicher Zustand			
auffällig oft krank			
Zeichen der Überernährung			
Essstörungen			
chronische Erkrankung, Behinderung			
Einnässen, Einkoten			
promiskuitives Verhalten			
sonstiges			

#### Psychische Erscheinung

Jugendliche/r wirkt traurig, zurückgezogen			
Jugendliche/r wirkt auffallend ruhig, teilnahmslos			
anhaltende traurige Verstimmung (depressiv)			
anhaltende fehlende emotionale Schwingungsfähigkeit			
ausgeprägt unruhiges, umtriebigen und ungesteuertes Verhalten			
aufmerksamkeits-, beziehungs-suchendes Verhalten			
aggressives Verhalten			
auffällig mangelnde Frustrationstoleranz			
selbstverletzendes Verhalten			
Antriebsarmut und mangelndes Interesse an der Umwelt			
ausgeprägte stereotype, selbststimulierende Verhaltensweisen (z.B. Jaktationen, anhaltende Schaukelbewegungen)			
unsicheres/wechselndes Beziehungsverhalten (Nähe-, Distanzproblematik)			
auffälliges Kontaktverhalten zu Gleichaltrigen			
mangelndes Selbstwertgefühl			
Hinweise auf Zugehörigkeit zu extremistischen Gruppierungen			
Missbrauch von Alkohol und/oder Drogen			
Delinquenz (Diebstahl, Verstöße gegen BTMG, Körperverletzung, Sexualstraftaten)			
schwere psychische Störung (Psychose)			
auffälliger Medienkonsum			
sonstiges			

## Kinderschutzbogen 14 - 18 Jahre

### Psychosoziale Situation

eigene Gewalterfahrung der Eltern oder des Elternteils			
Eltern erkennbar überfordert			
körperlich übergriffiges Verhalten			
elterliche Ignoranz der altersentsprechenden Autonomiebedürfnisse			
kein Schulbesuch			
Schulbesuch unregelmäßig ohne plausible Begründung			
Integrationsprobleme im Klassenverband			
wirtschaftliche Probleme			
schlechte Wohnverhältnisse			
mangelnde Hygiene			
sonstiges			

### Ressourcen und Kooperationsbereitschaft des/r Sorgeberechtigten sowie der Jugendlichen

Die Kooperationsbereitschaft und –fähigkeit der Sorgeberechtigten sowie der Jugendlichen sind entscheidende Faktoren für das Angebot und die Inanspruchnahme von Hilfen zur Abwendung von Gefährdungsrisiken. Sorgeberechtigte und Jugendliche können über Kompetenzen verfügen, die es ermöglichen oder erschweren bzw. verhindern, Problemlagen zu erkennen und an der Beseitigung mitzuarbeiten.

Kompetenzen	Sorgeberechtigte		Jugendliche	
	vorhanden	nicht vorhanden	vorhanden	nicht vorhanden
Aggression und Wut kontrollieren können				
eigene Bedürfnisse, Gefühle, Interessen und Meinungen ausdrücken und angemessen vertreten können				
mit anderen nach Problemlösungsmöglichkeiten suchen und aushandeln können				
anderen sagen können, wie man ihr Verhalten wahrnimmt und dies auch von anderen ertragen können				
den Willen und die Grenzen anderer respektieren können				
Bereitschaft zur Abwendung der Gefährdung				
Fähigkeit zur Abwendung der Gefährdung				
lebenspraktische Kompetenz				
Unrechtsbewusstsein				
sonstiges				

# Kinderschutzbogen 14 - 18 Jahre

## Gesamteinschätzung

ankreuzen		Handlungsempfehlung
grün	Die Bedürfnisse der/s Jugendlichen werden sicher befriedigt, die Einschätzung zu bestimmten Merkmalen gibt keinen Anlass zur Sorge.	keine weitere Veranlassung
gelb	Die Einschätzung ist nicht absolut sicher, es fehlen weitere Wahrnehmungen bzw. die Beurteilung einer bestimmten Fachkompetenz	Hinzuziehen einer insoweit erfahrenen bzw. spezialisierten Fachkraft wird angeraten
rot	Risiken sind erkennbar und Grundbedürfnisse der/s Jugendlichen sind bedroht. Die Einschätzung gibt Anlass zur Sorge.	Hinzuziehen einer insoweit erfahrenen bzw. spezialisierten Fachkraft wird dringend empfohlen

Unterschrift(en) der bisher beteiligten Fachkräfte

-----

## Ergebnisprotokoll des Fachgespräches mit der insoweit erfahrenen Fachkraft

Ergebnis / Prognoseentscheid / Indikation:

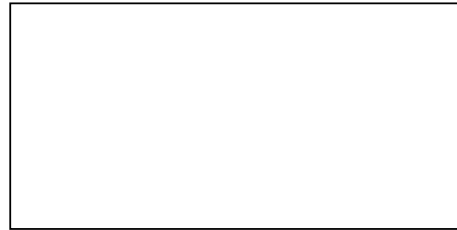
Name erfahrene Fachkraft: \_\_\_\_\_

Institution: \_\_\_\_\_

Datum:

Unterschriften **aller** Beteiligten am Fachgespräch





Stempel des Trägers

## (Fall)-Übergabeprotokoll nach Gefährdungseinschätzung

Name, Vorname (Kind/Jgdl.) \_\_\_\_\_ geb. \_\_\_\_\_

Anschrift \_\_\_\_\_

Name, Vorname Mutter \_\_\_\_\_

Personensorgeberechtigt:  (ggf. ankreuzen)

Tel. \_\_\_\_\_ Mobil \_\_\_\_\_

Name, Vorname Vater \_\_\_\_\_

Personensorgeberechtigt:  (ggf. ankreuzen)

Tel. \_\_\_\_\_ Mobil \_\_\_\_\_

---

Dem Übergabeprotokoll sind folgende Unterlagen beigelegt:

- Kinderschutzbogen
- Dokumentation Elterngespräch
- Dokumentation Beratungsverlauf
- Berichte sonstiger Institutionen
- Sonstiges \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Fachkraft Träger

## Fallübernahmeprotokoll nach Gefährdungseinschätzung

Die Übernahme des Falles

Name, Vorname (Kind/Jgdl.) \_\_\_\_\_ geb. \_\_\_\_\_

Anschrift \_\_\_\_\_

erfolgte am: \_\_\_\_\_

Die vorgelegten Unterlagen sind vollständig.

\_\_\_\_\_  
**Unterschrift Fachkraft abgebender Träger  
Jugendamt**

\_\_\_\_\_  
**Unterschrift Fallverantwortliche/r**

Die Übernahme des Falles

Name, Vorname (Kind/Jgdl.) \_\_\_\_\_ geb. \_\_\_\_\_

Anschrift \_\_\_\_\_

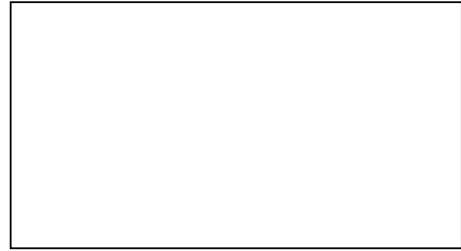
konnte auf Grund fehlender Unterlagen nicht erfolgen.

Fehlende Unterlagen: \_\_\_\_\_

weitere Vereinbarung: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
**Unterschrift Fachkraft abgebender Träger**

\_\_\_\_\_  
**Unterschrift Fallverantwortliche/r Jugendamt**



(Trägerlogo)

## Information

### der Personensorge-/Erziehungsberechtigten zum § 8a SGB VIII

Liebe Eltern, liebe Sorge-/Erziehungsberechtigte!

Seit dem 01.10.2005 gibt es eine neue Bestimmung im Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII), nämlich den § 8a SGB VIII "Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung".

Damit werden **alle** Einrichtungen und Dienste der Jugendhilfe verpflichtet, bei gewichtigen Anhaltspunkten für die Gefährdung des körperlichen, seelischen oder geistigen Wohls eines Kindes oder Jugendlichen zunächst die Sorgeberechtigten in einem Gespräch auf diese Gefahr hinzuweisen. In diesem Gespräch erfahren Sie auch, wie Sie die Gefahr für Ihr/e Kind/er abwenden können und wie bzw. wo Sie hierfür Hilfen erhalten. Sie sind verpflichtet, zum Wohl Ihres Kindes / Ihrer Kinder an der Abwendung der Gefährdung mitzuwirken.

Unsere Einrichtung überprüft, ob Sie notwendige Hilfen in Anspruch nehmen.

Sollten Sie nicht bereit sein, an der Abwendung der Gefahren mitzuwirken und entsprechende notwendige Hilfen nicht in Anspruch nehmen, sind wir verpflichtet, dieses dem Jugendamt mitzuteilen. Das Jugendamt wird sich dann an Sie wenden, Ihnen Beratung und Hilfe anbieten und ggf. die notwendigen Maßnahmen zum Schutz des Kindes / der Kinder durchsetzen.

**Dokumentation der Beteiligung des/der Sorgeberechtigten**  
**gemäß § 8a Abs.1 SGB VIII**  
**(Elterngespräch)**

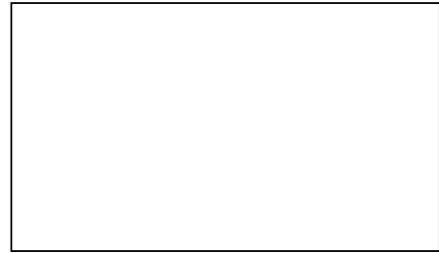
Name des Kindes: \_\_\_\_\_

Teilnehmer/innen: \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_

Gesprächsinhalt	Bemerkungen	Unterlagen
Anlass für das Elterngespräch		
Einschätzung der Fachkraft		z.B. Berichte, Vermerke, Kinderschutzbogen
Sicht der Eltern / Sorgeberechtigten		
Vorschlag der Fachkraft / des Teams		Unterlagen über Beratungsstellen, Einrichtungen etc.
Vorschlag der Eltern / Sorgeberechtigten		
Fragen der Eltern/ Sorgeberechtigten		
Vereinbarung und nächste Schritte		z.B. Schweigepflichtentbindung, Elterninformation, schriftliche Vereinbarung über Zeitplan / nächsten Kontakt / Überprüfung

\_\_\_\_\_  
 Datum

\_\_\_\_\_  
 Unterschrift Fachkraft



(Trägerlogo)

## **Entbindung von der Schweigepflicht** (gem. §§ 61 ff SGB VIII "Schutz von Sozialdaten")

Ich bin / Wir sind damit einverstanden, dass von

Herrn / Frau \_\_\_\_\_

Institution \_\_\_\_\_

für die Maßnahme im Sinne des Kindeswohls von

Name \_\_\_\_\_

die notwendigen persönlichen Daten erhoben, verarbeitet und verwendet werden und  
entbinde/n sie/ihn gegenüber

Herrn /Frau \_\_\_\_\_

Institution \_\_\_\_\_

von der Schweigepflicht und umgekehrt.

Remscheid, \_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
**Unterschrift Sorgeberechtigte/r**

\_\_\_\_\_  
**Unterschrift Sorgeberechtigte/r**

\_\_\_\_\_  
**ggf. Vormund / Pfleger**



## Vereinbarung

**Vorbemerkung:** Diese Vereinbarung gilt für alle von dem Träger in seinen Einrichtungen und Diensten angebotenen Leistungen nach dem SGB VIII.

### I.

Das SGB VIII wurde durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) zum 01.10.2005 erweitert. Mit der Regelung zum § 8a SGB VIII erfährt das staatliche Wächteramt durch die Kinder- und Jugendhilfe und die herausgehobene Verantwortung des Jugendamtes eine stärkere Betonung. Der besondere Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung obliegt allerdings nicht nur dem Jugendamt, sondern allen Einrichtungen und Diensten, die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erbringen.

Der Träger erbringt Leistungen gegenüber Eltern, Kindern und Jugendlichen selbstständig auf der Basis entsprechender Vereinbarungen mit diesen. Die Leistungserbringung dient der Förderung der Entwicklung und der Erziehung zur eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit der jungen Menschen. Dazu gehört auch, Kinder und Jugendliche vor Gefahr für ihr Wohl zu schützen. Diese Aufgabe wird vom Träger u.a. durch den Abschluss dieser Vereinbarung wahrgenommen.

Die Sicherung des Wohls der Kinder und Jugendlichen in den Fällen, in denen diese Leistungen in Einrichtungen und Diensten des Trägers erhalten, kann nur auf der Basis eines kooperativen Zusammenwirkens zwischen Jugendamt und Träger gelingen. Die dafür notwendige Basis liefert diese Vereinbarung.

### II.

Die Stadt Remscheid als Träger der öffentlichen Jugendhilfe, vertreten durch die Oberbürgermeisterin, im Folgenden "Jugendamt" genannt

und

.....

im Folgenden "Träger" genannt

schließen zur Sicherstellung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII folgende Vereinbarung:

## **§ 1 Kinderschutz**

Das Kindeswohl steht im Mittelpunkt dieser Vereinbarung. Dieses ist der Maßstab für das Handeln des Jugendamtes als auch des freigemeinnützigen Trägers.

## **§ 2 Gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung und Risikoeinschätzung**

(1) Zur Beurteilung von Hinweisen auf die in § 8a SGB VIII angesprochenen gewichtigen Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen vereinbaren das Jugendamt und der Träger die Anwendung der in der Anlage beigefügten gemeinsam erarbeiteten Kinderschutzbögen. Auf der Basis dieser Instrumente wird der Schutzauftrag nach dem in Remscheid abgestimmten Verfahren wahrgenommen.

(2) Folgendes Verfahren findet im Allgemeinen Anwendung:

- Der/die entsprechende Mitarbeiter/in informiert die Leitungskraft der Einrichtung bzw. des Dienstes.
- Gemeinsam findet auf der Basis der von dem/der Mitarbeiter/in genannten Anhaltspunkte mit der Leitungskraft eine Einschätzung statt, ob gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls des Minderjährigen vorliegen.
- Kommen die Fachkräfte hierbei zu dem Ergebnis, dass gewichtige Anhaltspunkte vorliegen können, wird eine hinsichtlich der Kindeswohlgefährdung erfahrene Fachkraft hinzugezogen.

(Näheres siehe Anlage "Verfahrensablauf")

(3) Erfahrene Fachkraft in diesem Sinne ist eine Person, die über folgende Qualifikation verfügt:

- einschlägige Berufsausbildung (i.d.R. Fachhochschulausbildung Diplom-Sozialarbeiter/in, Diplom-Sozialpädagoge/in, oder auch z.B. Diplom-Psychologe/in, Arzt/Ärztin)
- fundiertes fachliches Wissen zum Themenkomplex durch Berufserfahrung und/oder nachgewiesene Fortbildung
- systemisches Denken und Handeln
- Fähigkeit zur Netzwerkarbeit und Kooperation mit Fachkräften der Jugendhilfe und weiterer Einrichtungen wie z.B. Gesundheitswesen, Polizei
- Moderationsfähigkeiten sowohl im Hinblick auf die kollegiale Zusammenarbeit als auch mit den Betroffenen

Der Träger verfügt selbst über derartige Fachkräfte, die er innerhalb seiner Dienste und Einrichtungen im Rahmen seines Leistungsauftrages in den in Abs. 2 genannten Situationen einsetzen kann. Als Anlage zu dieser Vereinbarung werden diese Fachkräfte in einer Liste namentlich benannt. Veränderungen zu dieser Liste sind vom Träger umgehend dem Jugendamt zu melden und hier durch eine Ergänzung zu dieser Vereinbarung schriftlich festzuhalten.

*Ergänzung für Träger flexibler Erziehungshilfen und Kinderschutzbund:* Der Träger stellt die benannten Fachkräfte im Rahmen eines mit dem Jugendamt schriftlich vereinbarten Kontingentes an Fachleistungsstunden für die Hinzuziehung durch Träger, die nicht selbst über entsprechende Fachkräfte verfügen, für die beratende Tätigkeit als insoweit erfahrene Fachkraft gemäß § 8a Abs. 2 Satz 1 zur Verfügung.

*Alternativ zu Abs. 3 Sätze 2 und 3:* Dem Träger stehen entsprechende Fachkräfte nicht zur Verfügung. In einer Nebenabsprache zu dieser Vereinbarung wird eine Liste insoweit erfahrener Fachkräfte vereinbart, die der Träger, ohne dass ihm hierdurch zusätzliche Kosten entstehen, hinzuziehen kann.

(4) Gemeinsam mit der erfahrenen Fachkraft nehmen der/die betroffene/n Mitarbeiter/in und die Leitungskraft eine Risikoeinschätzung vor und erarbeiten Vorschläge, welche erforderlichen und geeigneten Hilfen angezeigt sind, um das Gefährdungsrisiko abzuwenden (Aufstellung eines Schutzplanes).

(5) Bei der Einschaltung der erfahrenen Fachkraft werden die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere § 64 Abs. 2a SGB VIII, beachtet. (Anonymisierung / Pseudonymisierung der Daten)

### **§ 3 Einbeziehung von Personensorgeberechtigten, Kindern und Jugendlichen – Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen**

(1) Auf der Basis und bezogen auf den nach § 2 Abs. 4 erarbeiteten Schutzplan erfolgt eine Einbeziehung der Personensorgeberechtigten, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Die Kontaktaufnahme erfolgt durch den Dienst bzw. die Einrichtung des Trägers.

(2) Je nach Alter des Kindes wird dieses einbezogen, ab Vollendung des 3. Lebensjahres erfolgt grundsätzlich eine angemessene Einbeziehung, wenn nicht dadurch der wirksame Schutz des Kindes in Frage gestellt wird.

(3) Ergibt sich aus den Kontakten zu diesen Personen die Notwendigkeit, dass zur Sicherung des Kindeswohls Hilfen in Anspruch genommen werden, so werden den Personensorgeberechtigten Wege und Möglichkeiten für die Inanspruchnahme solcher Hilfen aufgezeigt und angeboten. Nehmen die Personensorgeberechtigten entsprechende geeignete und notwendige Hilfen in Anspruch, so soll dies auf der Basis nachvollziehbarer Absprachen mit den Personensorgeberechtigten insbesondere zu dem Inhalt der Hilfen, zum Umfang und zu den zeitlichen Perspektiven geschehen.

(4) Der Dienst bzw. die Einrichtung vergewissert sich im Rahmen seiner / ihrer rechtlichen Möglichkeiten, dass die vereinbarten Hilfen in Anspruch genommen werden und dass dadurch der Kindeswohlgefährdung wirksam begegnet werden kann/wird.

(5) Hilfen nach § 27 ff können nur durch die Vermittlung an das Jugendamt der Stadt Remscheid eingeleitet werden (Jugendhilfekonferenz).

#### **§ 4 Information des Jugendamtes**

(1) Erscheinen dem Dienst bzw. der Einrichtung die von den Personensorgeberechtigten angenommenen Hilfen

- als nicht ausreichend
- oder wird von den Personensorgeberechtigten keine Hilfe angenommen
- oder kann sich der Träger nicht Gewissheit darüber verschaffen, ob durch die vereinbarten Hilfen der Kindeswohlgefährdung begegnet werden kann,

so informiert er den Personensorgeberechtigten darüber, dass eine Information des Jugendamtes erfolgt.

(2) Ist wegen der in Abs. 1 genannten Gründe eine Information des Jugendamtes erforderlich, so erfolgt diese Information durch eine Leitungskraft des Trägers. Die Information an das Jugendamt enthält Aussagen zu den gewichtigen Anhaltspunkten für die Kindeswohlgefährdung, zu der mit einer erfahrenen Fachkraft vorgenommenen Risikoeinschätzung, zu den den Personensorgeberechtigten benannten Hilfen und dazu, inwiefern die erforderlichen Hilfen nicht bzw. nicht ausreichend angenommen wurden.

(3) Die Übermittlung der Informationen an das Jugendamt enthält regelmäßig Sozialdaten, die dem besonderen Vertrauensschutz des § 65 SGB VIII unterliegen können. Deswegen ist eine Weitergabe der Informationen an das Jugendamt grundsätzlich nur mit Einwilligung der Betroffenen möglich. Aufgrund der nach dieser Vereinbarung vorgenommenen sorgfältigen Risikoabschätzung hinsichtlich gewichtiger Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen ist eine Informationsweitergabe an das Jugendamt ohne Einwilligung der Betroffenen rechtlich regelmäßig nach § 65 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII zulässig.

## **§ 5 Dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder Jugendlichen**

(1) Ist die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen so akut, dass bei Durchführung der vereinbarten Abläufe mit großer Wahrscheinlichkeit das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen nicht gesichert werden kann, so liegt ein Fall von dringender Gefährdung des Wohls des Kindes vor. Dies gilt auch für die Fälle, in denen die Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken.

(2) In diesen Fällen hat eine unmittelbare Information des Jugendamtes zu erfolgen.

Ruft der Träger direkt das Familiengericht an, informiert er das Jugendamt hierüber im gleichen Zuge.

## **§ 6 § 72a SGB VIII / Eignung der Mitarbeiter/innen**

Der Träger stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass er keine Personen beschäftigt oder vermittelt, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 181a, 182 bis 184e oder § 225 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind.

## **§ 7 Qualitätssicherung**

Im Sinne der gemeinsamen Verantwortung für die Erfüllung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung bemühen sich öffentlicher und freier Träger der Jugendhilfe um die kontinuierliche Planung und Durchführung gemeinsamer Qualifizierungsangebote.

Ein Fortbildungsangebot, das der grundlegenden Information zur sachgerechten Verwendung der Instrumente zur Wahrnehmung des Schutzauftrages nach dem § 8a SGB VIII dient, wird für die Mitarbeiter/innen des Jugendamtes und des Trägers als gemeinsame Auftaktfortbildungen für sinnvoll und notwendig erachtet und als solches vereinbart. Weitergehende vertiefende Fortbildungen stellt der Träger in eigener Verantwortung sicher.

## **§ 8 Dokumentation**

(1) Der Träger stellt sicher, dass seine Fachkräfte die Wahrnehmung der Aufgaben und Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung umgehend schriftlich und nachvollziehbar dokumentieren.

(2) Unbeschadet weiter gehender Regelungen des Trägers erfasst die Dokumentationspflicht alle Verfahrensschritte und muss bei jedem Verfahrensschritt mindestens beinhalten: beteiligte Fachkräfte, zu beurteilende Situation, Ergebnis der Beurteilung, Art und Weise der Ermessensausübung, weitere Entscheidungen, Definition der Verantwortlichkeit für den nächsten Schritt, Zeitvorgaben für Überprüfungen.

## **§ 9 Datenschutz**

Der Träger ist zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, die sich aus den §§ 61 bis 65 SGB VIII ergeben, verpflichtet.

## **§ 10 Kooperation und Evaluation**

(1) Da eine dauerhafte fallunabhängige Sicherung des Wohls von Kindern und Jugendlichen nur möglich ist, wenn funktionierende Kooperationsbeziehungen bestehen und die Verfahrensabläufe für alle Beteiligten klar sind, erfolgt durch das Jugendamt eine Information des Trägers über den weiteren Verlauf in den Fällen der Kindeswohlgefährdung. Hierbei sind die datenschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten.

(2) Das Jugendamt wertet unter Beteiligung des Trägers die Fälle von Kindeswohlgefährdung aus, um eine Verbesserung der Risikoeinschätzung und Verfahrensabläufe im Sinne einer kontinuierlichen Qualitätsentwicklung zu erreichen.

## **§ 11 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so soll dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berühren. In einem solchen Fall ist die unwirksame Bestimmung durch die Vertragspartner so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Vertragsbestimmung beabsichtigte rechtliche Zweck entsprechend dem zum Ausdruck gekommenen Willen der Beteiligten bestmöglichst erreicht wird.

## **§ 12 Nebenabreden**

Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift /Stempel "Träger"

---

Unterschrift/Stempel "Jugendamt"